1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	*FNP-Änderung und Aufstellung des Bebauungsplans Energiecampus*	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) *8411341*	Gebietsname(n) *FFH- Gebiet* *„Wälder bei Wyhlen“*
1.3	Vorhabenträger	Adresse *naturenergie hochrhein AG* *Schönenbergerstraße 10* *79618 Rheinfelden* *Fachbereich Bauen & Wohnen* *Anspr. Person Thomas Asal* *bauen-wohnen@naturenergie.de* *www.naturenergie.deheinfelden*	Telefon / Fax / E-Mail *Tel. 07623 92 – 0*
1.4	Gemeinden	*Grenzach-Wyhlen*	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)		
1.6	Naturschutzbehörde	*Landratsamt Lörrach, Untere Naturschutzbehörde*	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	*Der regionale Versorgungsträger Naturenergie Hochrhein AG plant im Ortsteil Wyhlen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am Rhein eine Umgestaltung des Wasserkraftwerkareals. Hierfür wird unter andeem punktuell der Flächennutzungsplan geändert, wobei ein kleinerer Bereich mit landwirtschaftlichen Gebäuden (bestehender Pferdehof Auhof) zu einer Sonderbaufläche „Kultur“ umgewandelt werden soll.* *Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Energiecampus“ sind überwiegend im Bereich bereits bestehender Gebäude Baufenster geplant, die bestehenden Gehölze am Rhein bleiben erhalten. Da an das Plangebiet angrenzend (bzw. eine geplante Sonderbaufläche „Kultur“) eine Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 8411341 „Wälder bei Wyhlen“ (vgl. Übersichtskarte) liegt, muss die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes geprüft werden. Die Verträglichkeit mit dem bestehenden NSG wird in einem separaten Kapitel im Umweltbericht behandelt.*	
1.8	Beschreibung des FFH-Schutzgebietes	*Bei dem betroffenen FFH-Gebiet handelt es sich um einen ehemaligen Altrheinarm mit Verlandungszonen und Bibervorkommen. Weiterhin umfasst das FFH-Gebiet zum Hochrhein hin abfallende Muschelkalkhänge mit dem nördlichsten Vorposten eines mediterranen Waldtyps (Buchswälder) und weiteren naturnahen Laubmischwaldgesellschaften. Das FFH-Gebiet nimmt eine Gesamtfläche von 692 ha ein.* *Für das FFH-Gebiet sind insgesamt 11 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet. Es handelt sich um Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation (3270), Buchsbaumgebüsche trockenwarmer Standorte (5110), Kalk-Pionierrasen (6110*), Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände; 6210*), Magere Flachland-Mähwiesen (6510), Kalktuffquellen (7220*), Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210), Höhlen (8310), Waldmeisten-Buchenwald (9130), Orchideen-Buchenwälder (9150) und Schlucht- und Hangmischwälder (9180*). Die mit Sternchen gekennzeichneten Lebensraumtypen sind als prioritär eingestuft.* *Zusätzlich zu den Lebensraumtypen sind für das FFH-Gebiet vier Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gemeldet. Es handelt sich um den Biber, die Gelbbauchunke, den Hirschkäfer und das Grüne Gabelzahnmoos.* ☐ *weitere Ausführungen: siehe Anlage*	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
faktorgruen	*0761 707 647 27*	*0761 707 647 50*
Bearbeiter: Dr. Thomas Hahn		
Merzhauser Str. 110	e-mail *	
79100 Freiburg	*hahn@faktorgruen.de*	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum: 28.06.2026 Unterschrift:

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"

Eingangsstempel Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation (3270), *Buchsbaumgebüsche trockenwarmer Standorte (5110),* *Kalk-Pionierrasen (6110*),* *Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände; 6210*),* *Magere Flachland-Mähwiesen (6510),* *Kalktuffquellen (7220*),* *Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),* *Höhlen (8310),* *Waldmeisten-Buchenwald (9130),* *Orchideen-Buchenwälder (9150)* *Schlucht- und Hangmischwälder (9180*)* -	Kein Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann durch die Vorhabenswirkungen erheblich beeinträchtigt werden. Die Gehölzvegetation am Rhein wird durch die FNP-Änderung nicht überplant und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Energiecampus zum Erhalt festgesetzt. Baufenster im Bebauungsplan „Energiecampus“ neu ausgewiesenen Sondergebiet „Kulturgut“ befinden sich überwiegend im Bereich bestehender Gebäude. Durch die Darstellung der Sonderbaufläche „Kultur“ im FNP werden auf Bebauungsplanebene Nutzungen potenziell zulässig, die beispielsweise im Fall einer Gastronomischen Nutzung höhere Geräuschpegel und mehr Bewegung durch Menschen mit sich bringen, als durch die aktuelle Nutzung als Pferdehof. Es werden dabei keine Lebensraumtypen beeinträchtigt.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	**betroffene Lebensraum-typen oder Arten *) **)**	**Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)**	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	**betriebsbedingt**			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	- Biber	- leichte Erhöhung des Lärmpegels durch menschliche Unterhaltung	
6.2.3	optische Wirkungen	- Biber	- Außenbeleuchtung	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.3	**baubedingt**			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-	
6.3.2	Emissionen	-Biber	- Staubemissionen, Erschütterungen	
6.3.3	akustische Wirkungen	-Biber	- baubedingter Lärm	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	**mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?**	**welche Wirkungen sind betroffen?**	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Ergänzende Erläuterungen:

Arten

Es werden vier Arten im FFH-Gebiet aufgelistet: Biber, Gelbbauchunke, Hirschkäfer und grünes Gabelzahnmoos.

Für den Biber stellt das Plangebiet am Randbereich zum Rhein hin geeignetes Habitat dar. Da die Art jedoch regelmäßig in Fließgewässern im Siedlungsbereich/Städten auftaucht, wird davon ausgegangen, dass sie gegenüber potenziellen Störreizen wie Lärm, Bewegung und Licht relativ störungsunempfindlich ist. In einem Pflegeplan von 2020 ist ca. 600 m südöstlich des Auhofs eine Biberburg eingetragen, im Umfeld des Auhof wurden keinerlei Biberspuren festgestellt. Zwischen der Wasserfläche des Rheins und dem Auhofbereich liegen ca. 20 m mit Gehölzen bewachsene Fläche, die als Puffer fungiert. Hunde dürfen im Bereich des FFH-Gebiets (dass gleichzeigtig NSG ist) nicht frei laufen (Wegegebot), so dass in den für Biber geeigneten Bereichen nicht mit relevanten Störwirkungen durch Hunde zu rechnen ist. Zudem ist die Störung durch schon bestehende Freizeit-Aktivitäten wie Stand-Up-Paddle oder Schwimmen als erheblicher einzustufen als randliche Störungen. Durch die Störungsunempfindlichkeit der Art ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art auszugehen. Auch von einer Zerschneidungswirkung für Habitatbereiche des Bibers ist nicht auszugehen. Es ist durch die punktuelle FNP-Änderung und durch die Aufstellung des Bebauungsplans Energiecampus somit nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Bibers zu rechnen.

Laichgewässer und Landlebensräume für die Gelbbauchunke sind im Plangebiet und direkten Umfeld nicht vorhanden. Es ist durch die punktuelle FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Energiecampus nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Gelbbauchunke zu rechnen.

Die Lebensraumansprüche des Hirschkäfers werden im Plangebiet in den randlichen Gehölzbereichen teilweise erfüllt. Diese Bereiche werden jedoch im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Habitatansprüche der Art beinhalten alte Laubwäldern - vorzugsweise mit Eichen - sowie Waldränder, Parks, Obstwiesen und Gärten mit einem möglichst hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen. Zur Entwicklung benötigen die Larven morsche Wurzelstöcke in mindestens 40 cm Tiefe. Es ist nicht mit Störungen der Art durch das Vorhaben zu rechnen. Es ist durch die punktuelle FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Energiecampus nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Hirschkäfers zu rechnen.

Das Grüne Gabelzahnmoos wächst als Aufsitzerpflanze (epiphytisch) auf der Borke von Laubbäumen, bevorzugt auf unteren und oft schräggewachsenen Stammabschnitten. Es kommt überwiegend in alten Waldbeständen mit hoher Luftfeuchtigkeit vor, besonders an Buchen, aber auch an Eichen, Hainbuchen und Erlen. Diese Bedingungen könnten in den randlichen Gehölzbereichen gegeben sein, die jedoch im

Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden. Es ist durch die punktuelle FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Energiecampus nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Grünen Gabelzahnmooses zu rechnen.

Erhebliche Beeinträchtigungen (der Habitate) der im FFH-Gebiet gelisteten Arten durch Störreize können somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet nicht überplant und nicht beeinträchtigt werden.
Die vier im FFH-Gebiet gelisteten Arten sind ausreichend störungstolerant gegenüber einer zukünftigen Nutzung des Auhofbereiches als Gastro- und Veranstaltungsort. Auch ihre Lebensräume im (und außerhalb des FFH-Gebiets) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Altrhein Wyhlen“ durch die punktuelle FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Energiecampus ist nicht zu rechnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Lage des Plangebiets mit dem östlich liegenden FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen“

(Anmerkung: Das Plangebiet wurde im Westen mittlerweile verkleinert (vgl. Unterlagen zum Bebauungsplan Energiecampus zur Offenlage). Da sich hierdurch für die Vorprüfung kein Unterschied ergibt, wird die Abbildung beibehalten.

